

Anhörung Träger öffentlicher Belange: Bebauungsplan „Hauptbühl IV“ Stadt Meßkirch

Sachverhalt:

Bebauungsplan "Hauptbühl IV" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Stadt Meßkirch – Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 beschlossen, dass das Verfahren nach § 13b BauGB zum Bebauungsplan "Hauptbühl IV" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu gemäß § 215a Abs. 3 BauGB fortgeführt wird. Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat zusätzlich in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan "Hauptbühl IV" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung in der Fassung vom 26.04.2024 gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4b BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 26.04.2024. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten





Bei Durchsicht der Planunterlagen stellte die Verwaltung keine Betroffenheit der Gemeinde Buchheim durch die Planung der Stadt Meßkirch fest.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt von einer Stellungnahme abzusehen, da die Gemeinde Buchheim von der Planung nicht tatsächlich betroffen ist.

Buchheim, 04.06.2024

Claudette Kölzow

Bürgermeisterin